

Satzung

über die Benutzung des städtischen Frauenhauses Vom 5. Mai 1983¹⁾

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1983

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) am 5. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das städtische Frauenhaus dient dem Schutz misshandelter oder von Misshandlung bedrohter Frauen und deren Kinder, soweit sie Stuttgarter Einwohner sind.

§ 2

Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1) In das städtische Frauenhaus werden misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen und deren Kinder vorübergehend aufgenommen mit dem Ziel, ihnen so lange Schutz zu bieten, bis geklärt ist, wie sie ihr Leben außerhalb des Frauenhauses führen können.

(2) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.

(3) Ausnahmsweise können auswärtige Frauen in einer akuten Notsituation aufgenommen werden, aber nur für längstens 3 Werktage. Frauen, die nicht in einem auswärtigen Frauenhaus bleiben können, weil sie dort nicht ausreichend geschützt sind, können länger bleiben, wenn Kostenersatz gewährleistet ist.

(4) Für drogensüchtige, alkoholranke und medikamentenabhängige Frauen ist nur eine Notaufnahme möglich, bis sie an eine zuständige Institution weitervermittelt werden können.

(5) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.

¹⁾ Zuletzt geändert am 17. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2018)

§ 3 Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt. Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 Sorge für die Kinder

Mütter sind für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selbst verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht und der Kinderbetreuung sind in der Hausordnung geregelt.

§ 5 Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenhauses sind in der vom Sozialamt erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 6 Haftung

(1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt oder gegenüber anderen Benutzern ersatzpflichtig.

(2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzerinnen oder deren Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust der vom Benutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 7 Benutzungsgebühr

(1) Erwerbsfähige Frauen (SGB II) und leistungsberechtigte Frauen nach SGB XII und AsylbLG entrichten für die Benutzung des Städtischen Frauenhauses eine Gebühr in Form eines Tagessatzes. Dieser beinhaltet die Kosten der Unterkunft und der Betreuung. Der Tagessatz wird sowohl für Frauen als auch für deren Kinder erhoben und beträgt pro Person und Tag

für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.12.2018:

Kosten der Unterkunft	13,20 EUR
Betreuung	<u>58,00 EUR</u>
Tagessatz gesamt	71,20 EUR

für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019:

Kosten der Unterkunft	13,20 EUR
Betreuung	<u>59,30 EUR</u>
Tagessatz gesamt	72,50 EUR

ab 01.01.2020:

Kosten der Unterkunft	13,20 EUR
Betreuung	<u>60,60 EUR</u>
Tagessatz gesamt	73,80 EUR

Erwerbstätige Frauen (Selbstzahlerinnen) ohne Anspruch auf Transferleistungen nach SGB II oder XII, AsylbLG o. ä. entrichten für die Benutzung des städtischen Frauenhauses eine Gebühr. Diese beträgt einschließlich aller Betriebskosten je Tag ab 01.07.2018:

Frauen ohne Kinder	11,50 EUR
Frauen mit einem oder mehreren Kindern	14,00 EUR

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenhaus und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig.

(3) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren durch Zwischenabrechnung nach Ablauf eines jeden Kalendermonats erhoben.

§ 8

Verwertung zurückgelassener Sachen

Beim Auszug im Städtischen Frauenhaus zurückgelassene Sachen können von der Stadt in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die innerhalb von 2 Monaten nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt werden kann. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen 8 Tagen abzuholen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.